

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und  
 Technologie  
 Radetzkystraße 2  
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-18616/005-2010  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug  
 BMVIT-244.017/0024-II/ST7/2010

BearbeiterIn  
 Dr. Josef Gundacker

(0 27 42) 9005

Durchwahl  
 14171

Datum

14. Dezember 2010

Betrifft

Kraftfahrliniengesetz - KfIG; Begutachtung

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2010 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrliniengesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die vorgesehene Neugestaltung der §§ 7 und 23 verändern das Konzessionserteilungsverfahren grundlegend.

Bisher war § 7 im Rahmen der Konzessionserteilung anwendbar, wenn Verkehrsdienstleistungen eigen- oder gemeinwirtschaftlich im Sinne des § 3 ÖPNRV-G erbracht wurden. § 23 regelte die Fälle, dass über das Fahrplanangebot einer Kraftfahrlinie hinaus Kurse bzw. Strecken bestellt wurden, auf denen gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienstleistungen erbracht wurden.

Im vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, dass § 7 nun nur auf beantragte kommerzielle Verkehrsdienste gem. § 3 Abs. 2 der beabsichtigten Novelle zum ÖPNRV-G anwendbar ist. Beantragte nicht-kommerzielle Verkehrsdienste fallen dann unter das Regelregime des § 23 Abs. 2 bis 6, denn es ist davon auszugehen, dass nicht-kom-

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach

**Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre**

**Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung**

Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>

DVR: 0059986

merzielle Verkehrsdienstleistungen nur aufgrund einer Bestellung erbracht werden, für die das Verkehrsunternehmen Ausgleichszahlungen erhält.

Vor diesem Hintergrund erhebt sich die Frage, wie im Falle einer beantragen Konzession für einen nicht-kommerziellen Verkehrsdienst vorzugehen ist, wenn im Vorfeld kein Vergabeverfahren gem. § 23 Abs. 2 stattgefunden hat.

Eine Klarstellung ist jedenfalls erforderlich.

2. Gem. § 7 Abs. 1 Z. 4 lit. c des Entwurfes ist von der Konzessionsbehörde zu erheben, ob die beantragte Krafftahrlinie die Erfüllung der Verkehrsaufgaben nicht-kommerzieller Verkehrsdienste, in deren Verkehrsbereich (§ 14 Abs. 1, 3 und 5) die beantragte Krafftahrlinie ganz oder teilweise fällt, ernsthaft beeinträchtigen würde.

Da § 30a der beabsichtigten Novelle zum ÖPNRV-G vorsieht, dass bis 31. Dezember 2011 eine Stelle zu benennen ist, die sämtliche für diese Verkehrsdienste anfallenden Ausgleichszahlungen und Zahlungsflüsse erfasst und transparent darstellt, erscheint es fraglich, wie in der Zwischenzeit vorzugehen ist. Eine konkrete Angabe, welche Förderungen an welches Verkehrsunternehmen für welchen Verkehrsbereich und welche Verkehrsdienste gewährt werden, ist derzeit nicht möglich, weil in der Vergangenheit nicht in dieser Genauigkeit sämtliche Fördermaßnahmen erfasst wurden.

Eine Klarstellung wäre erforderlich.

Gem. § 7 Abs. 1 Z. 4 lit. b des Entwurfes darf der beantragte Krafftahrlinienverkehr die Erfüllung der Verkehrsaufgaben durch die Verkehrsunternehmen, in deren Verkehrsbereich (§ 14 Abs. 1, 2 und 4) die beantragte Linie ganz oder teilweise fällt, nicht ernsthaft zu gefährden geeignet sein.

§ 7 Abs. 1 Z. 4 lit. e des Entwurfes bestimmt, dass ein Versagungsgrund vorliegt, wenn der beantragte Krafftahrlinienverkehr einer dem öffentlichen Bedürfnis mehr entsprechenden Ausgestaltung des Verkehrs durch die Verkehrsunternehmen, in deren Verkehrsbereich (§ 14 Abs. 6) die beantragte Linie ganz oder teilweise fällt, vorgriffe.

In den genannten Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z. 4 lit. b, c und e des Entwurfes wird der Begriff „Verkehrsbereich“ verwendet, wobei dieser räumliche Bereich jedes Mal anders definiert wird. Eine Vereinheitlichung wird angeregt.

3. Gem. § 7 Abs. 1 Z. 4 lit. d des Entwurfes darf eine beantragte Konzession nicht erteilt werden, wenn bereits ein Vergabeverfahren nach den entsprechenden Bestimmungen zur Vergabe eines nicht-kommerziellen Kraftfahrlinienverkehrs (§ 23 Abs. 3) eingeleitet wurde, der sich ganz oder zum Teil auf die im wesentlichen gleichen Verkehrsleistungen wie der beantragte Kraftfahrlinienverkehr bezieht.

Sollte sich das Vergabeverfahren über einen längeren Zeitraum erstrecken, wäre denkbar, dass die bisherige Konzession ausläuft und das Vergabeverfahren nicht abgeschlossen ist. Die Konsequenz wäre, dass auf dieser Strecke der Kraftfahrlinienverkehr zum Erliegen kommen würde, weshalb die beabsichtigten Bestimmungen überdacht werden sollten.

4. Gem. § 14 Abs. 4 und 5 des Entwurfes hat das Unternehmen, das durch eine Konzessionserteilung an ein anderes Unternehmen eine ernsthafte Gefährdung (§ 14 Abs. 2) oder Beeinträchtigung der Erfüllung der Verkehrsaufgaben (§ 14 Abs. 3) behauptet, im Bedarfsfall eine entsprechende betriebswirtschaftliche Kalkulation vorzulegen.

Die Beurteilung der betriebswirtschaftlichen Kalkulation wird die Beiziehung externer Sachverständiger erfordern, was jedenfalls zu einer Erhöhung der Verfahrenskosten führen wird.

5. Die Dauer einer Konzession wird im § 15 Abs. 1 und 2 des Entwurfes geregelt. Diese beträgt grundsätzlich maximal 8 Jahre. Die Dauer einer Konzession zum Betrieb einer Kraftfahrlinie, die Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages ist, beträgt maximal 10 Jahre. Für den Fall, dass Dienstleistungsaufträge mehrere Verkehrsträger umfassen, kann die maximale Konzessionsdauer auf 15 Jahre beschränkt werden, wenn der Verkehr mit der Eisenbahn oder anderen schienengestützten Verkehrsträgern mehr als 50% des Wertes der betreffenden Verkehrsdienste ausmacht.

Bisher konnte mit einer maximalen Konzessionsdauer von 8 Jahren das Auslangen gefunden werden, weshalb angeregt wird, die Regelungen über die maximale Konzessionsdauer zu vereinfachen.

6. § 23 Abs. 1 des Entwurfes ist anwendbar, wenn über das vorgesehene Fahrplanangebot einer Krafftahrlinie hinaus Kurse bestellt werden. Unklar ist, was mit dem Tatbestandsmerkmal „vorgesehen“ gemeint ist. Klarer wäre es, wenn auf das tatsächliche Fahrplanangebot abgestellt werden würde.

Gem. § 23 Abs. 4 des Entwurfes findet im Verfahren über diesen Antrag § 5 keine Anwendung. Ausgenommen davon sollte aber § 5 Abs. 1 Z. 2 sein. Wenn es sich nämlich um eine Krafftahrlinie handelt, die sich über zwei oder mehr Bundesländer erstreckt, sollte auch im Falle einer Konzessionserteilung gem. § 23 davor jeder betroffene Landeshauptmann gehört werden.

Schließlich kann nicht nachvollzogen werden, weshalb im § 23 des Entwurfes auf § 3 Abs. 2 und 3 ÖPNRV-G Bezug genommen wird, aber gleichzeitig nicht die Begriffe „eigenwirtschaftliche/gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste“ verwendet werden. Eine Klarstellung wäre erforderlich.

7. Gem. § 37 Abs. 3 des Entwurfes haben die Aufsichtsbehörden bei ihren Maßnahmen auch zur Erreichung der konkreten Ziele der Bundes- und Landesplanung beizutragen, wobei die Interessen der Personenkraftverkehrsunternehmer in angemessener Weise zu berücksichtigen sind.

Diese Regelung ist unklar, weil sie nicht vorgibt, wie die Behörde im Falle eines Interessenskonfliktes vorzugehen hat. Es sollte determiniert werden, wie eine Interessensabwägung vorzunehmen ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates,**

-----

- 5 -

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

